

Zwischen

vertreten durch
in (Straße, Nr., PLZ, Ort) – nachstehend Auftraggeber genannt –

und

	– nachstehend Auftragnehmer genannt –
vertreten durch:	

wird folgender

Ingenieurvertrag – Technische Ausrüstung –

für die Baumaßnahme

Kurzbezeichnung:

geschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Honorar und Nebenkosten
- § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	AVB-Arch/Ing, Fassung 2015	1
1	ZVB-Tech Fassung 2015	2
1	Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz	3
1	vorläufige Honorarermittlung	4

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind Ingenieurleistungen bei der Technischen Ausrüstung für die Baumaßnahme:

Kurzbezeichnung der Baumaßnahme:

1.2 Der Auftrag umfasst Leistungen bei der Technischen Ausrüstung für folgende Gebäude:

1.3 Gegenstand des Vertrages sind Leistungen bei der Technischen Ausrüstung für Anlagen folgender Anlagengruppen nach § 53 Abs. 2 HOAI:

Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen (Anlagengruppe 1 nach § 53 Abs. 2 HOAI):

- Abwasseranlagen
 Wasseranlagen
 Gasanlagen

Wärmeversorgungsanlagen (Anlagengruppe 2 nach § 53 Abs. 2 HOAI):

- Wärmeversorgungsanlagen

Lufttechnische Anlagen (Anlagengruppe 3 nach § 53 Abs. 2 HOAI):

- Lüftungsanlagen
 Klimaanlageanlagen
 Kälteanlagen

Starkstromanlagen (Anlagengruppe 4 nach § 53 Abs. 2 HOAI):

- Hoch- und Mittelspannungsanlagen
 Eigenstromversorgungsanlagen
 Niederspannungsanlagen
 Beleuchtungsanlagen
 Blitzschutzanlagen

Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen (Anlagengruppe 5 nach § 53 Abs. 2 HOAI):

- Telekommunikationsanlagen
 Such- und Signalanlagen
 Zeitdienstanlagen
 Elektroakustische Anlagen
 Fernseh- und Antennenanlagen
 Gefahrenmelde- und Alarmanlagen
 Übertragungsnetze

Förderanlagen (Anlagengruppe 6 nach § 53 Abs. 2 HOAI):

- Aufzugsanlagen
 Fahrtreppen, Fahrsteige
 Befahranlagen
 Transportanlagen
 Krananlagen

Nutzungsspezifische Anlagen (Anlagengruppe 7 nach § 53 Abs. 2 HOAI):

- Küchentechnische Anlagen
 Wäscherei- und Reinigungsanlagen
 Medienversorgungsanlagen
 Medizin- und labortechnische Anlagen
 Feuerlöschanlagen
 Badetechnische Anlagen
 Prozesswärme-, -kälte- und -luftanlagen
 Entsorgungsanlagen

Anlagen der Gebäudeautomation (Anlagengruppe 8 nach § 53 Abs. 2 HOAI):

Gebäudeautomationsanlagen

1.4 Gegenstand des Vertrages sind ferner Leistungen für folgende technische Anlagen außerhalb von Gebäuden/Bauwerken i. S. von § 54 Abs. 4 HOAI:

Anlagen der Nichtöffentlichen Erschließung (DIN 276-1:2008-12)

Kostengruppe 231 Abwasserentsorgung

Kostengruppe 232 Wasserversorgung

Kostengruppe 233 Gasversorgung

Kostengruppe 234 Fernwärmeversorgung

Kostengruppe 235 Stromversorgung

Kostengruppe 236 Telekommunikation

Kostengruppe 238 Abfallentsorgung

Kostengruppe _____

Kostengruppe _____

Technische Anlagen in Außenanlagen (DIN 276-1:2008-12)

Kostengruppe 541 Abwasseranlagen

Kostengruppe 542 Wasseranlagen

Kostengruppe 543 Gasanlagen

Kostengruppe 544 Wärmeversorgungsanlagen

Kostengruppe 545 Lufttechnische Anlagen

Kostengruppe 546 Starkstromanlagen

Kostengruppe 547 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Kostengruppe 548 Nutzungsspezifische Anlagen: _____

Kostengruppe _____

1.5 Zielvorgaben (Projektziele)

1.5.1 Vorgaben zu Quantitäten

(z. B. Angaben zu Nutzflächen, Beschränkung auf Gebäudeteile, Hinweis auf Raumprogramm)

1.5.2 Vorgaben zur Qualität

(z. B. Materialvorgaben)

1.5.3 Gestalterische Vorgaben

(z. B. Bauweise, besondere Arten der Installation)

1.5.4 Funktionale Vorgaben

(z. B. Vorgaben zur flexiblen Nutzung, zu Erweiterungsmöglichkeiten u. ä.)

1.5.5 Technische Vorgaben

(z. B. Vorgaben zur Art der Beheizung, zu Klassifizierung des Reinheitsgrads von Lüftungsanlagen)

1.5.6 Wirtschaftliche Vorgaben

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von _____ EUR (einschl. Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Dieser Betrag setzt sich aus den Kosten der Kostengruppen 200 bis 700 (DIN 276-1:2008-12) zusammen. Beim o.g. Betrag handelt es sich um eine verbindliche Kostenobergrenze.*)

Darin enthalten sind die Kosten für die in § 1.1 bis 1.4 des Vertrages beauftragten Technischen Anlagen in Höhe von _____ EUR (einschl. Umsatzsteuer und Baunebenkosten).*)

*) S. § 3.12.1 des Vertrages.

1.6 Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme

in einem Zug durchzuführen.

je nach Finanzierung in zeitlich getrennten Abschnitten etwa wie folgt auszuführen:

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Grundlagen des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag Ausgabe 2015 (AVB-Arch/Ing)
- die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen – Technische Ausrüstung – Ausgabe 2015 (ZVB-Tech)
- die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist
- die DIN 276-1:2008-12
- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

2.2 Der Auftragnehmer hat weiterhin u.a. zu beachten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- die arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- vom Bauherrn vorgegebene einheitliche Vertragsmuster für die Vergabe von Bauleistungen

– _____

– _____

– _____

– _____

– _____

– _____

– _____

– _____

– _____

– _____

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer stufenweise alle in den beigelegten Zusätzlichen Vertragsbestimmungen – Technische Ausrüstung – (ZVB-Tech) Fassung 2015 beschriebenen Leistungen.

3.1 Zunächst werden die Leistungen folgender Leistungsphasen beauftragt: *)

Stufe 1:

Grundlagenermittlung und Vorplanung

Folgende Leistungen aus o. g. Leistungsphasen werden nicht beauftragt:

3.2 Der Auftraggeber **beabsichtigt**, die folgenden Leistungen in weiteren Auftragsstufen zu übertragen; der Auftragnehmer sichert zu, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat:

Stufe 2:

Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung **)

Folgende Leistungen aus o. g. Leistungsphasen werden nicht beauftragt:

*) Die zu übertragenden Leistungen sind anzukreuzen. Wird nichts angekreuzt, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine der Vertragsparteien kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Parteien bei Vertragsabschluss beweisen.

**) Die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) gilt nur für diejenigen Anlagen als beauftragt, für die ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Stufe 3:

Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe

Folgende Leistungen aus o. g. Leistungsphasen werden nicht beauftragt:

Stufe 4:

Objektüberwachung - Bauüberwachung - und Dokumentation

Folgende Leistungen aus o. g. Leistungsphasen werden nicht beauftragt:

- 3.3 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen nach § 3.2 steht dem Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- 3.4 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages. Dies gilt auch, soweit zum Zeitpunkt der Übertragung eine neue HOAI vorliegt und die darin festgelegten Mindestsätze nicht unterschritten werden. Werden die Mindestsätze der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden HOAI durch die vertraglichen Regelungen unterschritten, sind die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den Mindestsätzen der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden HOAI zu vergüten.
- 3.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2 genannten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme in Auftrag zu geben (abschnittsweise Beauftragung).
- 3.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten, außer in Fällen des § 3.4.
- 3.7 Aus der abschnittswisen Ausführung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars ableiten.
- 3.8 Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 649 BGB.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- 3.10 Besondere Leistungen
Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 1.3, § 1.4, § 3.1 und § 3.2 des Vertrages folgende Besondere Leistungen übertragen:

- 3.11 Weitere Leistungen
Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers
Der Auftragnehmer hat Leistungsänderungen und Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich werden, nach Vertragsschluss auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern sein Büro auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

3.12 Allgemeine Leistungspflichten

3.12.1 Erreichen der Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Leistungen so zu erbringen, dass die in § 1.5 des Vertrages beschriebenen Zielvorgaben (Projektziele) erreicht werden. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der in § 1.5.6 des Vertrages vereinbarten Kostenobergrenze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass die Kostenobergrenze für die Gesamtbaumaßnahme nicht überschritten wird.

Er ist zudem verpflichtet, die in § 1.5.6 des Vertrages genannten Kosten für die beauftragten Technischen Anlagen als Obergrenze einzuhalten.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei geförderten Maßnahmen in Abstimmung mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass eine höchstmögliche Förderung erreicht wird.

Unabhängig von der Beachtung der vereinbarten Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie schriftlich zu begründen.

Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.

Erkennt der Auftraggeber die Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung an, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

3.12.2 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

3.12.3 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind nach den Regelungen des § 7 AVB in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen ohne dass dies gesondert vergütet wird.

Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Sie sind zusätzlich _____-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen:

_____ -fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Unterlagen aus den Leistungen der Leistungsphasen 1 - 4 dem Auftraggeber dreifach vervielfältigt zu übergeben. Dabei hat er die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normgerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Die Anzahl der Vervielfältigung von Unterlagen aus den Leistungsphasen 5 - 9 richtet sich nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen Planungs- und Bauabwicklung.

Die Dateien sind in einem Format und in einer vorgegebenen Datenstruktur (Layer-Struktur) zu übergeben, die eine Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber ermöglichen.

Die Dateien sind auf Datenträgern in folgendem Format zu übergeben:

Berechnungen, Beschreibungen (z. B. doc-, xls-Datei): _____

Zeichnungen (z. B. dwg-Datei): _____

§ 4

Leistungen fachlich Beteiligter

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in jeder Leistungsstufe so rechtzeitig mit den Leistungen aller weiteren fachlich Beteiligten abzustimmen und deren Leistungen in seine Leistungen einzuarbeiten, dass der vorgesehene Planungs- und Bauablauf nicht gestört wird. Nach derzeitigem Stand sind dies folgende fachlich Beteiligte:

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn: _____

Fertigstellungstermin: _____

Nutzungsbeginn: _____

5.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß § 5.1 erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6

Honorar und Nebenkosten

6.1 **Das Honorar für die beauftragten Grundleistungen** wird wie folgt ermittelt:

6.1.1 Nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung, soweit diese berechtigt nicht vorliegt nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (Kostenermittlung nach DIN 276-1:2008-12).

6.1.1.1 Das Honorar wird jeweils aus den zusammengefassten anrechenbaren Kosten der nach § 1.3 des Vertrages beauftragten Leistungen für Anlagen einer Anlagengruppe ermittelt. Sind nach § 1.4 des Vertrages auch Leistungen für technische Anlagen in Außenanlagen beauftragt, werden die anrechenbaren Kosten der Außenanlagen den anrechenbaren Kosten der korrespondierenden Anlagengruppe hinzugerechnet.

6.1.1.2 Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, wird vereinbart, dass die Kosten hierfür zu folgendem Prozentsatz den anrechenbaren Kosten hinzugerechnet werden:

Teile der Technischen Ausrüstung, die in Baukonstruktionen ausgeführt werden:	Prozentsatz:
	%
	%
	%
	%
	%

6.1.1.3 Wird die Abmessung oder die Konstruktion von Teilen der Baukonstruktion wesentlich von der Leistung der Technischen Ausrüstung beeinflusst, wird vereinbart, dass die Kosten hierfür zu folgendem Prozentsatz den anrechenbaren Kosten hinzugerechnet werden:

Teile der Baukonstruktion, deren Abmessung oder Konstruktion wesentlich von der Leistung der Technischen Ausrüstung beeinflusst wird:	Prozentsatz:
	%
	%
	%
	%
	%

6.1.1.4 Übersteigen die anrechenbaren Kosten den Betrag von 4.000.000 EUR, wird das Honorar nach der weiterführenden Honorartabelle im Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau (HAV-KOM, Boorberg Verlag München) ermittelt.

6.1.1.5 Unterschreiten die anrechenbaren Kosten den Betrag von 5.000 EUR ist ein Zeithonorar oder nach Vorausschätzung ein Pauschalhonorar zu vereinbaren, dessen Obergrenze bei den Höchstsätzen der Honorartafel für anrechenbare Kosten von 5.000 EUR liegt.

6.1.1.6 Der Honorarberechnung für die Genehmigungsplanung sind jeweils nur die anrechenbaren Kosten der Anlagen zugrunde zu legen, für die eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist. Für das Entwässerungsgesuch sind dies die Kosten der Abwassertechnik zuzüglich der Kosten für die Sanitärobjekte.

6.1.1.7 Anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz (Anlagensubstanz):

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i.S. des § 2 Abs. 7 HOAI werden mit folgendem Wert vereinbart: EUR

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i.S. des § 2 Abs. 7 HOAI werden zum Zeitpunkt der Kostenberechnung nach folgender Berechnungsart ermittelt:

AK = M x W x WF x LF

- AK = anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz
- M = Menge der mitzuverarbeitenden Bausubstanz
- W = Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz
- WF = Wertfaktor (zur Ermittlung des Erhaltungswertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz)
- LF = Leistungsfaktor (zur Ermittlung des für die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz erforderlichen Leistungsanteils)

Die Berechnungsfaktoren werden wie folgt vereinbart (Ermittlung siehe Anlage):

M: Festlegung nach Abschluss der Entwurfsplanung

W: EUR/Einheit

WF: Festlegung nach Untersuchung des Zustands bzw. nach Abschluss der Entwurfsplanung

LF: %

6.1.2 Nach folgender Honorarzone

Honorarzone:	Mindestsatz	zuzüglich % der Differenz zum Höchstsatz
Anlagengruppe 1:		
Abwasseranlagen	_____	+ _____ %
Wasseranlagen	_____	+ _____ %
Gasanlagen	_____	+ _____ %
	_____	+ _____ %
Anlagengruppe 2:		
Wärmeversorgungsanlagen		+ _____ %
	_____	+ _____ %
Anlagengruppe 3:		
Lüftungsanlagen	_____	+ _____ %
Klimaanlagen	_____	+ _____ %
Kälteanlagen	_____	+ _____ %
	_____	+ _____ %

Anlagengruppe 4:	
Hoch- und Mittelspannungsanlagen	_____ + _____ %
Eigenstromversorgungsanlagen	_____ + _____ %
Niederspannungsanlagen	_____ + _____ %
Beleuchtungsanlagen	_____ + _____ %
Blitzschutzanlagen	_____ + _____ %
_____	_____ + _____ %
Anlagengruppe 5:	
Telekommunikationsanlagen	_____ + _____ %
Such- und Signalanlagen	_____ + _____ %
Zeitdienstanlagen	_____ + _____ %
Elektroakustische Anlagen	_____ + _____ %
Fernseh- und Antennenanlagen	_____ + _____ %
Gefahrenmelde- und Alarmanlagen	_____ + _____ %
Übertragungsnetze	_____ + _____ %
_____	_____ + _____ %
Anlagengruppe 6:	
Aufzugsanlagen	_____ + _____ %
Fahrtreppen, Fahrsteige	_____ + _____ %
Befahranlagen	_____ + _____ %
Transportanlagen	_____ + _____ %
Krananlagen	_____ + _____ %
_____	_____ + _____ %
Anlagengruppe 7:	
Küchentechnische Anlagen	_____ + _____ %
Wäscherei- und Reinigungsanlagen	_____ + _____ %
Medienversorgungsanlagen	_____ + _____ %
Medizin- und labortechnische Anlagen	_____ + _____ %
Feuerlöschanlagen	_____ + _____ %
Badetechnische Anlagen	_____ + _____ %
Prozesswärme-, -kälte- und -luftanlagen	_____ + _____ %
Entsorgungsanlagen	_____ + _____ %
_____	_____ + _____ %
Anlagengruppe 8:	
Gebäudeautomationsanlagen	_____ + _____ %
_____	_____ + _____ %

6.1.3 Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung der unter § 1.2 des Vertrages genannten Gebäude wird *)

zusammengefasst **) getrennt **)

wie folgt teilweise zusammengefasst ermittelt: **)

6.1.4 Nach folgender **Bewertung** der Leistungen:

	Anlagengruppen: (Bewertung in %)							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Grundlagenermittlung								
Vorplanung								
Entwurfsplanung								
Genehmigungsplanung								
Ausführungsplanung								
Vorbereitung der Vergabe								
Mitwirkung bei der Vergabe								
Objektüberwachung – Bauüberwachung – und Dokumentation								
Objektbetreuung								

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

**) Maßstab ist § 54 Abs. 2 und 3 HOAI.

6.1.5 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

6.1.5.1 Erhöhung des Honorars nach § 56 Abs. 5 HOAI für Umbau und Modernisierung der Leistungen der Leistungsphasen 1 - 9 für die

Anlagengruppe 1 um _____ %	Anlagengruppe 5 um _____ %
Anlagengruppe 2 um _____ %	Anlagengruppe 6 um _____ %
Anlagengruppe 3 um _____ %	Anlagengruppe 7 um _____ %
Anlagengruppe 4 um _____ %	Anlagengruppe 8 um _____ %

*)

6.1.5.2 Erhöhung des Honorars nach § 12 HOAI für Instandhaltung und Instandsetzung des Honorars für die Leistungen der Leistungsphase 8 (Bauüberwachung) für die

Anlagengruppe 1 um _____ %	Anlagengruppe 5 um _____ %
Anlagengruppe 2 um _____ %	Anlagengruppe 6 um _____ %
Anlagengruppe 3 um _____ %	Anlagengruppe 7 um _____ %
Anlagengruppe 4 um _____ %	Anlagengruppe 8 um _____ %

*)

6.1.5.3 Ist das Honorar für Erweiterungsbauten und Umbauten/Modernisierungen zusammengefasst zu ermitteln, weil die Leistungen nicht trennbar sind, wird nur der auf den Umbau/die Modernisierung entfallende Honoraranteil mit dem Zuschlag erhöht. Der Anteil wird aus dem Verhältnis der anrechenbaren Kosten der Leistungsbereiche ermittelt.

6.1.6 Vertragswidrige Leistungen

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Er haftet außerdem für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

6.2 Honorar für Besondere Leistungen und für Änderungsleistungen

6.2.1 Das Honorar für die Besonderen Leistungen nach § 3.10 des Vertrages wird wie folgt vereinbart:

Das vereinbarte Honorar ist einzutragen. Ist nichts eingetragen, ist das Honorar für die Besonderen Leistungen nach § 3.10 des Vertrages mit dem Honorar nach § 6.1 des Vertrages abgegolten, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens (beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss) beweisen.

*) Es kann für Umbau und Modernisierung sowie für Instandhaltung und Instandsetzung nur ein Zuschlag vereinbart werden. Maßgebend ist der Schwerpunkt der durchzuführenden Leistung. Ist kein Prozentsatz eingetragen, gelten für Umbau und Modernisierung ab der Honorarzone II 20% Zuschlag als vereinbart, bei Instandhaltungen und Instandsetzungen 0%.

6.2.2 Honorar für Leistungen nach § 3.11 des Vertrages (Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers):

- a) Bei Leistungsänderungen i. S. des § 10 HOAI bestimmt sich das Honorar nach dieser Vorschrift.
- b) Bei Besonderen Leistungen i. S. des § 3 Abs. 3 HOAI bestimmt sich das Honorar *)
 - als Prozentsatz des Grundhonorars.
 - als Pauschalhonorar aufgrund einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs.
 - als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.2.3 des Vertrages.

Kommen Leistungen i. S. von b) nach Vertragsabschluss hinzu, bestimmt sich das Honorar nach den Grundlagen dieses Vertrages, hilfsweise nach § 632 BGB.

6.2.3 Ist das Honorar für Besondere Leistungen nach Zeitbedarf zu ermitteln, gilt für den Auftragnehmer ein Stundensatz von 77 EUR, für Mitarbeiter (Ingenieure) ein Stundensatz von 60 EUR und für sonstige Mitarbeiter ein Stundensatz von 48 EUR als vereinbart, sofern die Parteien nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart haben:

für den Auftragnehmer	EUR
für Mitarbeiter (Ingenieure)	EUR
für sonstige Mitarbeiter	EUR

Die Kosten der Schreibkräfte sind mit den o. g. Stundensätzen abgegolten. Die Nachweise über den Zeitaufwand sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

6.2.4 Vertragswidrige Besondere Leistungen
Es gilt § 6.1.6.

6.3 Die zeitlich getrennte Ausführung nach § 1.6 des Vertrages *)

- führt nicht zur Erhöhung des Honorars,
- führt zu einer Erhöhung des Honorars, wenn die Ausführung mehr als sechs Monate unterbrochen ist. Die Erhöhung berechnet sich nach § 21 HOAI 1996.

6.4 **Nebenkosten *)**

- 6.4.1 Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse sind mit dem Honorar abgegolten.
- 6.4.2 Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse werden mit folgendem v. H.-Satz des Nett Honorars erstattet: v. H.
- 6.4.3 Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse werden nach Maßgabe der Anlage „Nebenkosten“ erstattet. Sie sind monatlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise abzurechnen (bei Fahrtkosten: Datum, Fahrtzweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).
- 6.4.4 Die Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse trägt der Auftraggeber. Nach § 8 Abs. 7 VOB/A vereinbarte Entschädigungen stehen dem Auftraggeber zu.
- 6.4.5 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten werden die Parteien einvernehmlich festlegen, ob ein Baustellenbüro eingerichtet wird. Die Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich Möblierung, Beleuchtung, Beheizung und der Einrichtung eines Telefonanschlusses trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die Bauleistungen Regelungen in Bezug auf ein Baustellenbüro aufzunehmen.

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB Arch/Ing müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	EUR
für sonstige Schäden	EUR

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Formblatt arching 6) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff./547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Stelle abgeben.

<p>Auftraggeber</p> <p>(nach Beschluss des _____ _____ vom _____.)</p> <p>Ort _____ Datum _____</p> <p>(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)</p>	<p>Auftragnehmer (Erstunterzeichner) *</p> <p>Ort _____ Datum _____</p> <p>(rechtsverbindliche Unterschrift)</p>
---	---

*) **Hinweis für den Auftragnehmer:** Nach dem Kommunalrecht ist für einen wirksamen Vertragsschluss die Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans erforderlich.